

EU-Omnibus- Initiative

Änderungen und Handlungsempfehlungen im Überblick



Inhaltverzeichnis

Inhaltverzeichnis	2
A Omnibus-Initiative: Was jetzt auf Unternehmen zukommt.....	3
B EU-Berichtspflichten im Wandel: Ausgewählte Änderungen im Überblick	4
C Der Weg zur Umsetzung: Ein Blick auf den Zeitrahmen.....	6
D Kurs setzen: Ein Ausblick auf die kommenden Änderungen.....	7
E Wegweiser für Unternehmen: Was jetzt wichtig ist	8
Ihre Ansprechpersonen	9



A

Omnibus-Initiative:

Was jetzt auf Unternehmen zukommt

Am 8. November 2024 hat die EU-Kommission erstmals die Omnibus-Initiative vorgestellt. Der Begriff „Omnibus“ steht dabei für eine Gesetzesinitiative, die mehrere Regelwerke gleichzeitig anpasst, um ein übergeordnetes Ziel zu erreichen. Im Mittelpunkt dieser Initiative steht eine ambitionierte Reduktion der Berichtspflichten: für alle Unternehmen um mindestens 25 % und für kleine sowie mittelgroße Unternehmen (KMU) um mindestens 35 %. Damit reagiert die EU auf die Forderung, bestehende Berichtspflichten zu vereinfachen, die Effizienz der Berichterstattung zu erhöhen und bürokratische Hürden abzubauen.

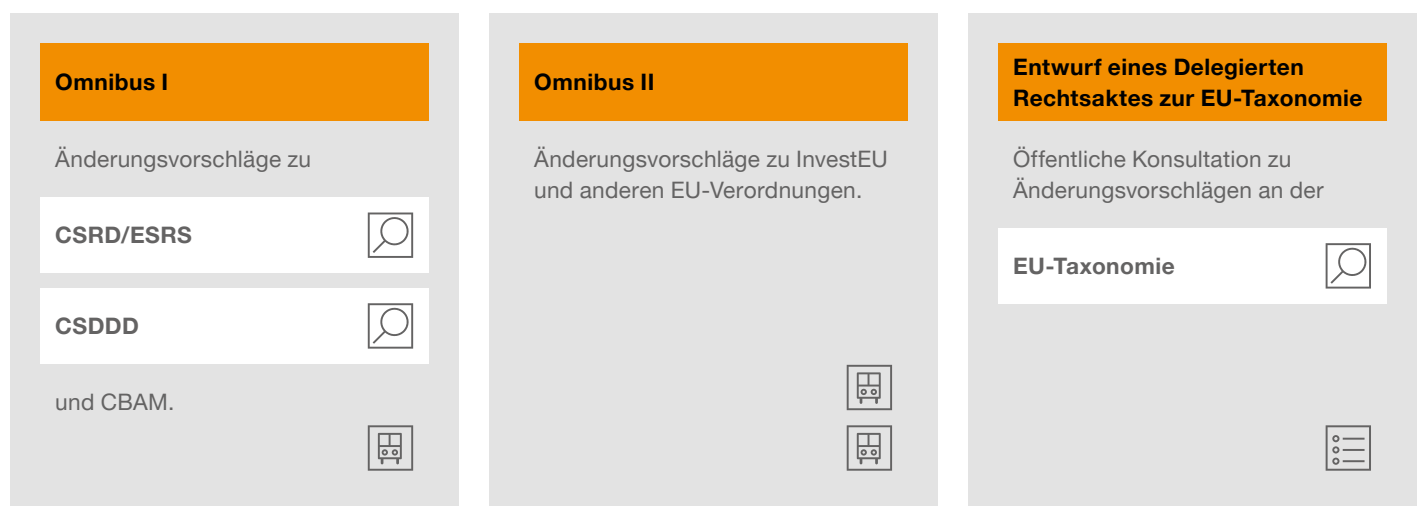
Die Omnibus-Initiative ist ein zentrales Element des EU-Wettbewerbskompasses, der die europäische Wirtschaft im globalen Wettbewerb stärken und die administrativen Belastungen für Unternehmen gleichzeitig signifikant reduzieren soll. Das Ziel: weniger Bürokratie, mehr Raum für Innovation und Wachstum.

Indem die Initiative die Themen Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz miteinander verknüpft, wird ein wirtschaftliches Umfeld geschaffen, das europäischen Unternehmen nicht nur erlaubt, erfolgreich zu agieren, sondern auch nachhaltig

zu wirtschaften. Die Idee dahinter: Investitionen zu fördern und die ambitionierten Ziele des europäischen Green Deals zu erreichen. So sollen die wirtschaftlichen Möglichkeiten Europas voll ausgeschöpft werden und Unternehmen die Chance erhalten, ihre Profitabilität und Nachhaltigkeit gleichermaßen zu steigern. Dazu hat die EU-Kommission für 2025 gleich drei weitreichende Omnibus-Pakete auf der Agenda, die sich auf Nachhaltigkeit, Investitionen und eine neue Unternehmenskategorie (kleine Mid-Caps) konzentrieren.

Bereits Ende Februar 2025 wurden die ersten beiden Änderungspakete vorgestellt. Sie umfassen Vorschläge zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Änderungen zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), zu den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sowie Regelungen zu InvestEU und anderen EU-Investitionsprogrammen. Darüber hinaus wurde ein Entwurf eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung der EU-Taxonomie-Verordnung (EU-Taxonomie) vorgelegt. Um sich optimal vorzubereiten, müssen Unternehmen die geplanten Änderungen, ihre Auswirkungen und den Zeitplan im Blick behalten.

Abb. 1 Die Vorschläge der EU-Kommission vom 26. Februar 2025 im Überblick



EU-Berichtspflichten im Wandel:

Ausgewählte Änderungen

im Überblick

Neue Schwellenwerte für die CSRD

Ob ein Unternehmen der CSRD unterliegt, hängt derzeit von seiner Größe und einer möglichen Notierung an einem EU-regulierten Markt ab. Hinzu kommt: Alle EU-Unternehmen, die im Rahmen der CSRD berichtspflichtig sind, müssen auch gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung berichten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR und/oder Umsatzerlösen von über 50 Mio. EUR unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Kleinere Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten könnten gemäß dem freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtstandard für Mikro-, Klein- und mittelgroße Unternehmen (VSME) berichten. Wichtig ist, dass mit Umsetzung der neuen Schwellenwerte auch einige Unternehmen der Wave 1 aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausfallen könnten.

Für Unternehmen mit bis zu 450 Mio. EUR Umsatzerlösen wäre die EU-Taxonomie-Berichterstattung freiwillig – selbst, wenn sie der CSRD unterliegen.

„Stop the clock“-Vorschlag: Mehr Zeit für die Umsetzung

„Stop the clock“ bezieht sich auf eine Änderungsrichtlinie der CSRD, welche ausschließlich die Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte der ursprünglichen Wave-2- und 3-Unternehmen zum Ziel hat. Anwendungsbereich und Berichtspflichten von Wave-1-Unternehmen bleiben damit zunächst unverändert.

Mit der geplanten Verschiebung der Erstanwendung für Wave 2 und 3 (große Unternehmen und kapitalmarkt-orientierte KMU) um zwei Jahre will die EU die Uhr anhalten

und Zeit schaffen, um die inhaltlichen Vorschläge an der CSRD („Content proposal“) zu verabschieden und Änderungen an den ESRS zu erarbeiten. Die Verschiebung ermöglicht eine gründliche Überprüfung und Anpassung der Standards, basierend auf Feedback und praktischen Erfahrungen. Ziel ist es, die Klarheit und Umsetzbarkeit der ESRS zu verbessern und sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen trotz der geplanten Vereinfachungen auf einem weiterhin hohen Qualitätsniveau erfolgt. Die Vorschläge des „Content proposal“ zur CSRD sehen – neben der oben genannten Verringerung des Anwendungsbereichs – Vereinfachungen bei der Berichterstattung, eine Begrenzung der Datenerhebung aus der Wertschöpfungskette und eine Einschränkung der Prüfungstiefe vor.

Vereinfachte Berichterstattung für Unternehmen

Die ESRS (European Sustainability Reporting Standards) sollen überarbeitet werden, um die Berichterstattungslast zu verringern. Geplant sind:

- **Weniger verpflichtende Datenpunkte** – mit Fokus auf quantitativen statt qualitativen Angaben
- **Bessere Konsistenz mit anderweitigen EU-Regulierungen**, um Doppelberichterstattung zu vermeiden
- **Verzicht auf Entwicklung sektorspezifischer Standards**, statt der ursprünglich geplanten 40 Branchenstandards

Trotz der geplanten Reduktionen der Berichtsinhalte bleibt das Konzept der doppelten Wesentlichkeit bestehen. Unternehmen sollen jedoch zusätzliche Guidance erhalten, um die Anwendung dieses Konzepts zu erleichtern und gleichzeitig die Relevanz der Berichterstattung zu gewährleisten.

Begrenzte Datenanforderungen in der Wertschöpfungskette

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette sollen die Möglichkeit der Datenanforderung einschränken. Künftig dürfen berichtserstattende Unternehmen von Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten nur die im VSME aufgeführten Daten sowie andere, üblicherweise geteilte Informationen anfordern. Diese Regelung soll kleinere Unternehmen vor übermäßigen Berichterstattungspflichten schützen.

Keine Ausweitung der Prüfungspflichten

Nachhaltigkeitsberichte sollen weiterhin dem Niveau einer „Limited Assurance“ unterliegen – die ursprünglich angestrebte „Reasonable Assurance“ entfällt. Zudem plant die EU die Entwicklung von Leitlinien, um die Prüfung mit begrenzter Sicherheit weiter zu präzisieren.

EU-Taxonomie: Mehr Flexibilität, weniger Komplexität

CSRD-pflichtige Unternehmen mit bis zu 450 Mio. EUR Umsatzerlösen sollen künftig freiwillig nach der EU-Taxonomie berichten können. Diese Regelung soll den Unternehmen mehr Flexibilität bieten und die Belastung durch verpflichtende Berichterstattung reduzieren. Weitere geplante Erleichterungen:

- **Überarbeitung der DNSH-Kriterien** (Do No Significant Harm) **und reduzierte Berichterstattung**, um die Umsetzung zu erleichtern und die Komplexität zu reduzieren – etwa durch vereinfachte KPI-Meldebögen und neuen Wesentlichkeitsschwellen.

- **Angepasste Kennzahlen zur Taxonomieberichterstattung für Banken**, um deren Aussagekraft zu erhöhen und so die Steuerungswirkung der Taxonomieberichterstattung im Finanzsektor zu verbessern.

Weniger Bürokratie bei der CSDDD

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) betreffen mehrere Bereiche:

- **Späterer Start:** Die Einführung wird auf 2028 verschoben, mit gestaffelter Anwendung für Wave-1- und Wave-2-Unternehmen ab Juli 2028 und Wave-3-Unternehmen ab Juli 2029.
- **Eingrenzung der Sorgfaltspflicht:** Unternehmen müssen negative Auswirkungen nur noch bei direkten Geschäftspartnern eingehend bewerten – bei indirekten nur, wenn plausible Hinweise auf Risiken vorliegen.
- **Längere Prüfzyklen:** Statt jährlicher Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Sorgfaltsprozesse ist künftig ein Fünfjahresrhythmus vorgesehen.
- **Reduziertere Stakeholder-Definition:** Betroffen sind nur noch Personen und Gemeinschaften mit direkten negativen Auswirkungen.
- **Vereinfachter Konsultationsprozess:** Die vorgeschriebene Stakeholder-Beteiligung umfasst künftig drei statt fünf Schritte. Und zwar: Die Sammlung von Informationen zur Identifikation negativer Auswirkungen, die Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen sowie die Annahme von Abhilfemaßnahmen.

Abb. 2 Vorschläge der EU-Kommission: Die relevanten Schritte im Überblick

Überblick über die wichtigsten Änderungsvorschläge		
1	Stop the clock proposal	CSRD Verschiebung der Erstanwendung für Wave 2 und 3 um zwei Jahre CSDDD Verschiebung des Startzeitpunkts um ein Jahr
2	Content proposal	CSRD Verringerung von Anwendungsbereich, Berichtspflichten und Prüfungstiefe CSDDD Vereinfachungen, risikobasierter Ansatz für tier-n Lieferanten, Trickle-Down-Beschränkungen
3	EU Taxonomy proposal	EU-Taxonomie-Berichterstattung • Vereinfachungen bei der Berichterstattung und DNSH-Kriterien • Freiwillige Berichterstattung für bestimmte Unternehmen • Anpassungen bei Banken-KPIs

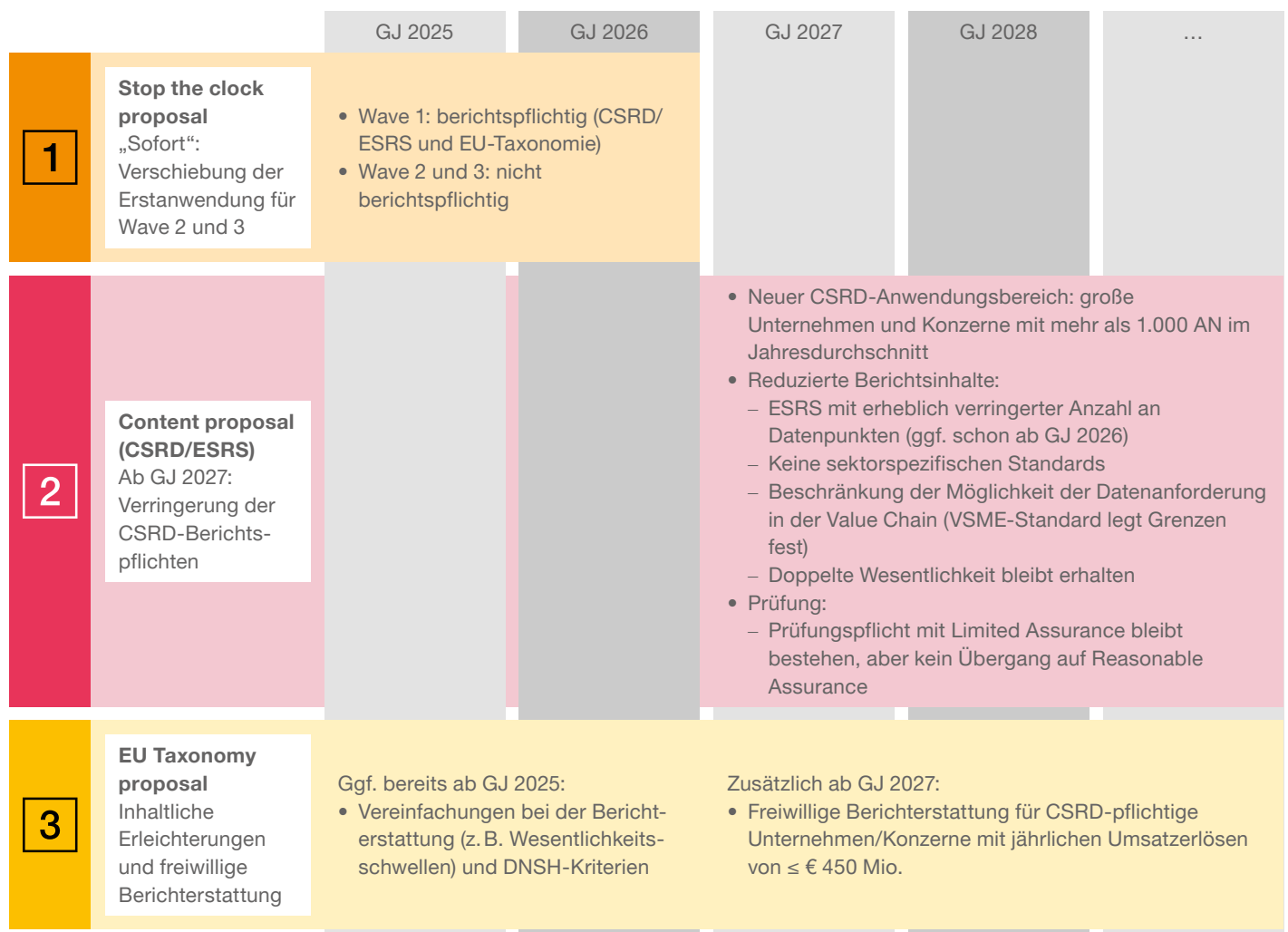
Der Weg zur Umsetzung:

Ein Blick auf den Zeitrahmen

Die untenstehende Grafik zeigt, wie die von der EU-Kommission geplanten Maßnahmen zur CSRD-Berichterstattung und EU-Taxonomie in verschiedenen Phasen umgesetzt werden sollen. Die Vorschläge erstrecken sich über mehrere Jahre und beinhalten sowohl kurzfristige als auch langfristige Änderungen. Wichtig: Der Zeitstrahl dient

als exemplarische Darstellung basierend auf den aktuellen Vorschlägen – Details können sich aufgrund der laufenden Entwicklungen jederzeit ändern. Daher ist es entscheidend, die Entwicklungen kontinuierlich zu beobachten und sich flexibel auf mögliche Anpassungen vorzubereiten, um schnell und effizient reagieren zu können.

Abb. 3 Vorschläge der EU-Kommission zur Berichterstattung





D

Kurs setzen:

Ein Ausblick auf die kommenden Änderungen

„Stop the clock“: Ein wichtiger Schritt für mehr Rechtssicherheit

Im April dieses Jahres wurde auf EU-Ebene über die Einführung der „Stop the clock“-Regelung im Eilverfahren abgestimmt. Nach Zustimmung der Europäischen Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament – den sogenannten „Co-Legislatoren“ soll diese nun zeitnah, d. h. noch im Frühjahr oder spätestens im Sommer 2025 in Kraft treten und insofern eine Umsetzung in den Mitgliedsstaaten noch in 2025 ermöglichen. Damit würden Unternehmen der Wave 2 und 3, die sich derzeit noch in einer Phase der Unsicherheit befinden, endlich die nötige Rechtssicherheit erhalten.

Ziel der „Stop the clock“-Regelung und ESRS-Überarbeitung

Die „Stop the clock“-Regelung zielt neben einer zeitlichen Entlastung auch darauf ab, die inhaltlichen Vorschläge sowie die Änderungen an den ESRS zu erarbeiten. Nach der Überarbeitung durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) werden die ESRS als delegierter Rechtsakt verabschiedet.

Der „Stop the clock“-Vorschlag war nicht Gegenstand eines Konsultationsprozesses. Ob und inwieweit die Öffentlichkeit in die inhaltlichen Änderungsvorschläge einbezogen werden

wird, ist aktuell unklar. Die Vorschläge werden im Rahmen von Trilog-Verhandlungen zwischen den Co-Legislatoren diskutiert. In diesem Rahmen können sich die EU-Mitgliedstaaten über ihre Vertreter im Rat in den Prozess einbringen. Für die inhaltlichen Änderungen an der EU-Taxonomie wurde öffentlich Feedback von der Kommission eingeholt. Für die Überarbeitung der ESRS initiierte die EFRAG unmittelbar einen Prozess, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

CSRD: Umsetzung in deutsches Recht bleibt entscheidend

Änderungen an der CSRD werden erst mit ihrer Umsetzung in deutsches Recht für Unternehmen mit Sitz in Deutschland wirksam. Bis dahin bleiben die aktuellen nicht-finanziellen Berichtspflichten zunächst unberührt. Noch offen ist, wie die Bundesregierung die Geschwindigkeit und den Inhalt der Harmonisierung mit dem EU-Recht priorisieren wird. Dies gilt auch für die Frage, wie andere nationale Gesetzgeber auf die Veränderungen reagieren.

CSDDD: Das LkSG bleiben vorerst bestehen

Die CSDDD muss ebenfalls erst in deutsches Recht umgesetzt werden – bis dahin gilt weiterhin das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Wegweiser für Unternehmen:

Was jetzt

wichtig ist

Angesichts der aktuellen regulatorischen Unsicherheiten ist es für Ihr Unternehmen von entscheidender Bedeutung, eine geeignete Vorbereitungsstrategie zu entwickeln. Diese Strategie sollte gezielt auf die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens sowie die vorhandenen Kapazitäten und Kompetenzen der Mitarbeitenden abgestimmt sein. Eine effektive Berichtsstrategie berücksichtigt dabei sowohl externe Faktoren wie die Erwartungen von Investoren und Stakeholdern, als auch die Fortschritte, die bereits bei der Umsetzung der CSRD erzielt wurden.

Wir empfehlen einen proaktiven Ansatz:

**Überdenken, Neuorientieren
und Anpassen.**

Dies ermöglicht es, die Nachhaltigkeitsthemen, die für die Unternehmen tatsächlich von Bedeutung sind, wieder stärker ins Blickfeld zu rücken. Ein solcher Ansatz führt nicht nur zu einer klareren inhaltlichen Ausrichtung, sondern fördert auch die Akzeptanz und Motivation der internen Stakeholder.

Ein wesentlicher Bestandteil einer ausgewogenen Vorbereitungsstrategie ist die Bestimmung der für das Unternehmen relevanten Berichtsthemen sowie die Bewertung bestehender Risiken, wie etwa Klimarisiken oder menschenrechtlichen Risiken. Diese „No-Regret Actions“ sind grundlegende Schritte, die auch in den kommenden Jahren tragfähig bleiben und unbedingt umgesetzt werden sollten. Die Erfahrung bei Wave-1-Unternehmen zeigt,

dass sich ein frühzeitiger Start der Aktivitäten auszahlt. Wave-2-Unternehmen sollten mit Blick auf die kommenden Reportingverpflichtungen jetzt beginnen.

Zudem ist es wichtig, den Fokus auf quantitative Angaben zu legen, beginnend mit der Definition relevanter KPIs. Die Implementierung robuster Datensammel- und Konsolidierungsprozesse, einschließlich Testläufen, ist entscheidend, um die Qualität und Verlässlichkeit der Daten zu gewährleisten. Die gewonnene Zeit kann dazu genutzt werden, ein unterstützendes ESG-IT-Tool auszuwählen und einzuführen.

In jedem Fall ist es entscheidend, proaktiv zu agieren und sich aktiv auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten, anstatt abzuwarten. Nachhaltigkeit bleibt ein zentrales Thema, unabhängig davon, ob regulatorische Berichtsanforderungen zeitlich verschoben werden. Ein strategischer und ganzheitlicher Ansatz zur Berichterstattung wird Ihrem Unternehmen nicht nur helfen, den Herausforderungen von heute zu begegnen, sondern auch Risiken zu minimieren und kosteneffizient zu arbeiten.

Fragen, die Sie sich jetzt stellen sollten:

- Entsprechen unsere aktuellen Maßnahmen den Erwartungen der Stakeholder?
- Wo stehen wir in unserer Vorbereitung auf die CSRD?
- Welche Risiken sollten wir dringend analysieren, um nachhaltig aufgestellt zu sein?
- Sind unsere Datensammelprozesse robust genug, um die erforderlichen KPIs zu liefern?

Ihre Ansprechpersonen

Sie möchten die Herausforderung angehen? Dann sprechen Sie jetzt unser Team an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.



Rainer Kroker

Partner, Sustainability Leader
Tel.: +49 163 3441240
rainer.kroker@pwc.com



Nicolette Behncke

Partnerin, Sustainability Reporting im
Bereich Nachhaltigkeitsberatung
Tel.: +49 171 7640004
nicolette.behncke@pwc.com



Hendrik Fink

Partner, Sustainability Reporting im
Bereich Nachhaltigkeitsberatung
Tel.: +49 160 90145391
hendrik.fink@pwc.com



Ina Herder

Partnerin, Sustainability Reporting im
Bereich Nachhaltigkeitsberatung
Tel.: +49 151 53172687
ina.herder@pwc.com



Christoph Schellhas

Partner, Financial Services
Sustainability Lead im Bereich
Nachhaltigkeitsberatung
Tel.: +49 160 96941302
christoph.schellhas@pwc.com



Nina Schäfer

Director, National Office Corporate
Reporting Services
Tel.: +49 171 9388463
nina.schaefer@pwc.com

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen unseren Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 149 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Mehr als 15.000 engagierte Menschen an 20 Standorten.
Rund 3,05 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und
Beratungsgesellschaft in Deutschland.

Weitere Informationen:



